

Allgemeine Vermietbedingungen

I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Ein bindender Vertrag kommt nur durch die gegenseitige Unterzeichnung des umseitigen Mietvertrages zustande. Vertragsparteien sind die Vermieterin einerseits und sowohl der umseitig bezeichnete Mieter I als auch der Mieter II andererseits. Beide Mieter haften demnach für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

Der Inhalt des Mietvertrages bestimmt sich ausschließlich nach den umseitig niedergelegten Absprachen und den nachstehenden allgemeinen Vermietbedingungen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Ausgenommen hiervon ist die telefonische Verlängerung der Mietdauer durch den Kunden gemäß Abschnitt VI Ziffer 1 der nachstehenden Bedingungen.

II. Mietpreis, Mietdauer und Zahlung

1. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.

2. Die für die Berechnung maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem Abfahrtszeitpunkt und endet mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges bei der Vermieterin. Der km-Preis wird unabhängig von Übernahme und Rücknahme berechnet nach dem Kilometerzählerstand bei Abfahrt von der Vermieterin und bei Rückkehr zur Vermieterin.

Bei Versagen des Kilometerzählers hat der Mieter die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Bei vorsätzlicher Beschädigung der Plomben und des Kilometerzählers sowie bei Nichtbenachrichtigung im Falle des Versagens des Kilometerzählers ist die Vermieterin berechtigt, pro Miettag eine Fahrstrecke von 600 km zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist eine geringere Kilometerleistung nach.

Das Fahrzeug, das dem Mieter in vollgetanktem Zustand übergeben wird, hat dieser vollgetankt zurückzugeben.

3. Bei Anmietung ist eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Miete zu leisten. Mindestbetrag gemäß jeweils gültiger Preisliste. Der Rest ist bei Rückgabe des Fahrzeuges in bar zu entrichten. Soweit dies mit Zustimmung der Vermieterin nicht geschieht, ist der Mietpreis spätestens binnen 10 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges fällig. Gegen Übergabe der rechtsverbindlich unterzeichneten Mietwagenkostenübernahmebestätigung oder Sicherungsabtretungserklärung wird eine Stundung des Rechnungsbetrages von maximal 2 Monaten gewährt. Widerspricht der genannte Versicherer ganz oder teilweise, entfällt die Stundungszusage. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Berechtigung der Zahlungsablenkung zu überprüfen. Der Mieter bleibt in jedem Falle zur Zahlung der gesamten Mietwagenkosten an die Vermieterin verpflichtet.

Für jede Mahnung wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Vom Eintritt des Verzuges an ist die jeweilige Restforderung zu verzinsen, wobei der Verzugszins bei 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber bei 6 % jährlich liegt. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass die Vermieterin einen geringeren Verzugschaden erlitten hat.

III. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat das Mietfahrzeug unter Beachtung dessen Vermögenswertes mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Er ist insbesondere für die regelmäßige Kontrolle des technischen Zustandes (Überprüfung Öl- und Kühlwasserstand, Reifenluftdruck und Frostschutzmittel bei jedem Tanken) und der Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges während der Mietdauer (z. B. Reifenverschleiß) verantwortlich. Er hat das Fahrzeug stets gegen Diebstahl zu sichern. Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen insbesondere die zulässigen Gesamtgewichte u. Anhangelasten laut Kfz-Schein sind genau einzuhalten, hierfür haftet der Mieter im alleinigen und vollen Umfang. Werden während der Mietzeit Reparaturen erforderlich, so ist vorher das Einverständnis der Vermieterin einzuholen. Für Reifenwechsel unterwegs, sowie Reifenreparaturen die nicht durch normalen Verschleiß bedingt sind hat der Mieter die Kosten zu tragen!

Ebenso gehen Reparaturkosten die während der Mietzeit wegen unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges anfallen zu Lasten des Mieters.

a) Langzeitanmietung

sind Anmietungen, die länger als 6 Monate bei einem Kunden im Einsatz sind.

b) Bei Anmietungen die über 5 Tage gehen, ist der Mieter verpflichtet einmal pro Monat unsere firmeneigene Werkstatt zur Inspektion aufzusuchen. Die Kosten für Reifenreparaturen ist in jedem Fall vom Mieter zu tragen, da eine Ursachenfindung hier nicht möglich ist und die Abnutzung nur vom Mieter erfolgte.

c) Gefahrgutausrüstung gemäß ADR obliegt dem Mieter.

2. Nutzung des Mietfahrzeuges

Der Mieter darf das Fahrzeug nur in der vertraglich vereinbarten Art nutzen. Fällige Autobahn oder Straßenbenutzungsgebühren sind vom Mieter zu zahlen.

3. Führungsberechtigte

Zur Führung des Fahrzeuges sind die Unterzeichner des Mietvertrages (Mieter I und II) und die im Mietvertrag eingetragenen Fahrer berechtigt. Ist der Mieter Gewerbetreibender, so sind zur Führung des Mietfahrzeuges außerdem die Mitarbeiter der Firma berechtigt, die nachweislich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der für das Mietfahrzeug erforderlichen Führerscheinklasse sind.

Die Überprüfung der Fahrerlaubnis und dessen Gültigkeit, obliegt dem Mieter und ist ausdrückliche seine Pflicht.

Denn die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

4. Fahrten ins Ausland

Auslandsfahrten bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

5. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

- gilt auch bei Schäden ohne Beteiligung Dritter -

Bei jedem Schadenseintritt ist der Mieter verpflichtet.

a) Die Vermieterin telefonisch unverzüglich zu verständigen - Bereitschaftsdienst Tag und Nacht - und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.

b) Keine Abschlepp- und Reparaturdienste u. a. zu beauftragen.

c) Bei Verkehrsunfällen ist der Mieter verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der Vermieterin gewährleisten. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung, den Unfall ungeachtet seines Ausmaßes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden und aufzunehmen zu lassen bzw. Bestätigung vorzulegen, dass die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat, die Namen der Unfallbeteiligten und die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge einschließlich deren Haftpflichtversicherung und VS-Nummer festzuhalten sowie Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, um Name und Anschrift zu bitten. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben und keinen Vergleich welche die Schadenersatzansprüche der Vermieterin zum Gegenstand haben, zuzustimmen. Der Mieter hat die Vermieterin umfassend über den Unfallhergang zu informieren und den Unfallbericht zu unterzeichnen.

IV. Haftung des Mieters

1. Ohne zusätzliche Haftungsreduzierung.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

Bei Schaden am Mietfahrzeug haftet er für

a) tatsächlich angefallene oder gemäß Sachverständigengutachten festgestellte Reparaturkosten bis zur Höhe von 1.250,00 Euro; die Beschränkung auf 1.250,00 Euro Reparaturkostenanteil entfällt und eine Haftung für die gesamten Reparaturkosten entsteht unter den Bedingungen der Abschnitte IV. 3 a - c.

b) Bergungs- und Rückführungskosten;

c) Sachverständigenkosten.

d) technische und merkantile Wertminderung;

e) Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges des gleichen Typs im Rahmen der üblicherweise notwendigen Einkaufs- und Beschaffungszeiten in Höhe des Tagesgrundpreises und des km-Preises der jeweils gültigen Preisliste bei einer angesetzten Fahrstrecke pro Tag von 100 km. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2. Haftung mit zusätzlicher Haftungsreduzierung auf 520,00 Euro.

Die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung erfolgt durch Unterschrift des Mieters bei Vertragsabschluss auf der Vorderseite dieses Mietvertrages und durch Zahlung der Tagesgebühr für diese Haftungsreduzierung gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Die mündliche oder telefonische Vereinbarung einer Haftungsreduzierung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Abschluss der Haftungsreduzierung entfällt eine Haftung des Mieters gemäß Abschnitt IV. Ziffer 1 dieser Vermietbedingungen.

Wichtig!

3. Ausschluss der Haftungsreduzierung.

a) Der Mieter haftet - auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung - weiterhin in vollem Umfang für alle Schäden, wenn er eine der vertraglich auferlegten Verpflichtungen gemäß Abschnitt III des Vertrags schuldhaft nicht beachtet.

b) Hat der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, insbesondere unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, so haftet der Mieter in voller Höhe für den der Vermieterin entstandenen Schaden, und zwar auch dann, wenn er eine Haftungsreduzierung vereinbart hat.

c) Die Haftungsreduzierung entfällt auch bei vertragswidriger Überschreitung der Mietdauer. Der Mieter haftet deshalb für alle Schäden, die sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer ereignen, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

Zusatz für LKW

d) Der Mieter haftet auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung für alle Schäden an Koffer und Planenaufbau des Fahrzeuges. Insbesondere die, die aus der Nichtbeachtung von Durchfahrthöhe und -breite verursacht werden.

V. Pflichten und Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug zum Gebrauch. Sie trägt alle Kosten der Reparatur, die durch den normalen Verschleiß erforderlich werden.

2a. Das Mietfahrzeug ist -unbegrenzt- haftpflichtversichert.

Sowie Teilkasko versichert mit 155,00 Euro SB.

Für die durch die für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung etwa nicht gedeckten Schäden ist eine Haftung der Vermieterin ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

2b. Transportversicherung

Eine Transportversicherung für jegliche Ladung besteht nicht.

3. Bei Ausfall des Fahrzeuges hat der Mieter keinen Anspruch auf Weiterbeförderung, auf Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder Erstattung von Aufwendungen.

Der Mieter hat auch dann keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig zu Verfügung steht.

Alle weitergehenden Ansprüche, gleichgültig ob sie auf Vertrag oder unerlaubte Handlung gestützt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der dem Mieter entstandene Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

4. Die Vermieterin ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

VI. Beendigung des Vertrages

1. Das Fahrzeug ist zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum der Vermieterin zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin mindestens 24 Stunden vor dessen Ablauf telefonisch oder schriftlich durch Vereinbarung verlängert wurde.

2. Die Vermieterin ist zur vorzeitigen bzw. fristlosen Kündigung des Mietvertrages und zur Inbesitznahme des Mietfahrzeuges berechtigt, wenn

a) der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages unrichtige Angaben zur Person macht (vgl. Vorderseite)

b) der Vermieterin zuverlässige Informationen über die zweifelhafte Bonität oder schwerwiegende Unzuverlässigkeiten in der Person des Mieters bekannt werden und der Vermieterin hierdurch eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist

c) der Mieter seinen ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen schuldhaft zuwider handelt.

Daneben bleiben Schadenersatzansprüche der Vermieterin unberührt.

VII. Abtretung von Lohn-, Gehalts- und Provisionsansprüchen

Als Sicherheit für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen der Vermieterin tritt der Mieter den abtretbaren Teil seiner Gehalts-, Lohn- und Provisionsforderungen gegen den auf der Vorderseite genannten Arbeitgeber oder einen zukünftigen Arbeitgeber bis zur Höhe der jeweiligen Forderung der Vermieterin an diese ab.

VIII. Persönliche Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Vermieterin seine persönlichen Daten speichert. Die Vermieterin darf diese an den Gesamtverband der Kfz-Vermieter in den Fällen weitergeben, die sie zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages (gemäß Ziffer VI. 2) berechtigen.

IX. Fahrzeugumtausch

Die Allgemeinen Vermietbedingungen gelten auch bei Umtausch des ursprünglich gemieteten Fahrzeuges.

X. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Frankfurt-Höchst als Gerichtsstand vereinbart, soweit

a) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

b) der Mieter Vollkaufmann i. S. §§ 1 und 4 HGB oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

XI. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.